

21. Nachtrag
zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005
in der Fassung des 20. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„§ 21

Geschäftsverteilungsplan; Beschäftigte der See-Berufsgenossenschaft

(1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See werden im Rahmen des vom Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführung erlassenen Geschäftsverteilungsplans von der Hauptverwaltung in Bochum und den nachgeordneten Regionaldirektionen mit Sitz in Bergheim, Berlin, Chemnitz, Cottbus, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, München und Saarbrücken durchgeführt. Die jeweilige regionale Zuständigkeit ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) ...“

2. §26 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„§ 26 a

Widerspruchsausschuss der Seemannskasse

(1) Für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in den Angelegenheiten der Seemannskasse nach §§ 137 a bis e Sechstes Buch Sozialgesetzbuch wird bei der Regionaldirektion Hamburg ein Widerspruchsausschuss eingerichtet.

(2) – (4) ...“

3. § 48 wird wie folgt geändert:

„§ 48

Örtliche Zuständigkeit

Versicherte werden grundsätzlich von der Regionaldirektion/Geschäftsstelle betreut, in deren Bereich sie wohnen.“

4. Die Anlage 1 (zu § 21 Abs. 1 der Satzung) wird wie folgt geändert:

„Anlage 1 (zu § 21 Abs. 1 der Satzung)

Geschäftsverteilungsplan

Soweit sich aus dem Geschäftsverteilungsplan der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See keine andere Zuständigkeitsregelung ergibt, sind die Hauptverwaltung und die nachgeordneten Regionaldirektionen wie folgt regional zuständig:

	Zuständig für Bundesland, Region
Hauptverwaltung Bochum	Nordrhein-Westfalen
Regionaldirektion Bergheim	Nordrhein-Westfalen
Regionaldirektion Berlin	Berlin, nördlicher Teil von Brandenburg
Regionaldirektion Chemnitz	Sachsen
Regionaldirektion Cottbus	Sachsen-Anhalt, südlicher Teil von Brandenburg
Regionaldirektion Frankfurt am Main	Hessen, Thüringen
Regionaldirektion Hamburg	Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, nördlicher Teil von Niedersachsen
Regionaldirektion Hannover	Südlicher Teil von Niedersachsen
Regionaldirektion München	Bayern, Baden-Württemberg
Regionaldirektion Saarbrücken	Saarland, Rheinland-Pfalz“

Artikel 2

1. Artikel 1 Nrn. 1 - 4 treten am Tag nach der Veröffentlichung im Internet - auf der Internetseite - www.kbs.de - in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 08. April 2009.

Grunwald
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 8. April 2009 beschlossene 21. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 30. Juni 2009
I 2 – 7900.0-2544/2009

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

(Plate)